

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Gerda A [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Uwe A [REDACTED], L [REDACTED], R [REDACTED]-straße [REDACTED],
3. Peter A [REDACTED], K [REDACTED], F [REDACTED]straße,
K [REDACTED],
4. Dieter A [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
H [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36,
D [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatapräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger erstreben Hinterbliebenenrenten nach dem am 27. Januar 1945 in einem Lazarett einer Kriegsverwundung erlegenen Walter A. [REDACTED].

A. [REDACTED] war in den Jahren 1933 und 1934 bis 1937 aus politischen Gründen in Haft gewesen. 1940 wurde er eingezogen. Da gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Abhörens feindlicher Sender schwebte, forderte der Oberreichskriegsanwalt in der Folgezeit regelmäßig Führungszeugnisse bei der Einheit des Verfolgten an.

Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß die Überwachung des Verstorbenen durch den Oberreichskriegsanwalt

130

- 3 -

eine Maßnahme der Verfolgung war. Er hat die Unrechtheit dieser Verfolgung für den Einsatz und den Tod verneint.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Verfolgung irgendeinen Einfluß auf die Frontverwendung des Verstorbenen, auf den zur Verwundung führenden Einsatz oder auf die Behandlung der Verwundung gehabt hat. Die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG hat er nicht angewendet, weil der Verstorbene bei seinem Tode bereits mehr als acht Monate einer Wehrmachtsinheit angehörte, die nach der Überzeugung des Berufungsrichters keine Straf-, Bewährungs- oder Erziehungseinheit war.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Bei den Straf- und Bewährungseinheiten im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG handelt es sich um besondere Einrichtungen festgelegter Zweckbestimmung. Ihr Kreis ist im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts überprüft worden. Ohne einen tatsächlichen Anhaltspunkt haben die Entschädigungsorgane keinen Anlaß zur Untersuchung, ob eine beliebige Wehrmachtsinheit, die bislang amtlich nicht zu diesen Einrichtungen gezählt worden ist, gleichfalls Straf- oder Bewährungszwecken diene.

Was die Beschwerde anführt, um darzutun, daß der Verstorbene bei seiner Einheit unter haftähnlichen Bedingungen gelebt habe, ist abwegig. Der Senat hat zuletzt im Urteil vom 30. Januar 1969 - IX ZR 286/67 - dargelegt, daß Haftähnlichkeit nur bei eingreifender und streng überwachter Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit angenommen werden kann und selbst schwerste und unwürdigste sonstige Existenzbedingungen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 BEG nicht erfüllen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

120

- 4 -

In übrigen richtet sich die Beschwerde in unsulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung. Nichts spricht dafür, daß der Berufungsrichter den Begriff der Wahrscheinlichkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BEG) als eines Überwiegens der für eine bestimmte Möglichkeit sprechenden Umstände verkannt hat. Ob mehr für als gegen diese Möglichkeit spricht, entscheidet der Tatrichter in alleiniger Verantwortung.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)